



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 17. Jänner 2006

1. Stück

1. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2005 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Bretstein (politischer Bezirk Judenburg).
 2. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2005, mit der die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2002 über Landessportehrenzeichen und Sportler des Jahres, LGBl. Nr. 103/2002, geändert wird.
 3. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Jänner 2006, mit der die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt wird.
-

1.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2005 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Bretstein (politischer Bezirk Judenburg)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 49/2004, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Judenburg gelegenen Gemeinde Bretstein wird mit Wirkung vom 1. Februar 2006 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Über grünem Schildfuß mit einem silbernen halben Wagenrad, von dessen fünf sichtbaren Speichen die mittleren drei samt der zugehörigen Felge gebrochen sind, in Silber ein natürlicher Auerhahn.“

§ 2

Die der Gemeinde Bretstein ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Mag. Franz Voves

2.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2005, mit der die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2002 über Landessportehrenzeichen und Sportler des Jahres, LGBl. Nr. 103/2002, geändert wird

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Steiermärkischen Landessportgesetzes 1988, LGBl. Nr. 67/1988, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2002 über Landessportehrenzeichen und Sportler des Jahres, LGBl. Nr. 103/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 9 (1) lautet wie folgt:

„Die Landessportorganisation kann in jedem Jahr eine steirische Sportlerin sowie einen steirischen Sportler sowie eine steirische Trainerin sowie einen steirischen Trainer sowie eine steirische Mannschaft sowie einen steirischen Sportverein durch die Wahl zur ‚Sportlerin des Jahres‘, zum ‚Sportler des Jahres‘, zur ‚Behindertensportlerin des Jahres‘, zum ‚Behindertensportler des Jahres‘, zur ‚Trainerin des Jahres‘, zum ‚Trainer des Jahres‘, zur ‚Mannschaft des Jahres‘, zum ‚Sportverein des Jahres‘ auszeichnen.“

2. § 10 (1) lautet wie folgt:

„Die Wahl zur ‚Sportlerin des Jahres‘, zum ‚Sportler des Jahres‘, zur ‚Behindertensportlerin des Jahres‘, zum ‚Behindertensportler des Jahres‘, zur ‚Trainerin des Jahres‘, zum ‚Trainer des Jahres‘, zur ‚Mannschaft des Jahres‘, zum ‚Sportverein des Jahres‘ erfolgt durch das Landessportpräsidium.“

3. § 10 (3) lautet wie folgt:

„Grundsätzlich kann in einem Kalenderjahr nur eine ‚Sportlerin des Jahres‘ und ein ‚Sportler des Jahres‘ und eine ‚Behindertensportlerin des Jahres‘ und ein ‚Behindertensportler des Jahres‘ und eine ‚Trainerin des Jahres‘ und ein ‚Trainer des Jahres‘ und eine ‚Mannschaft des Jahres‘ und ein ‚Sportverein des Jahres‘ ausgezeichnet werden.“

4. § 11 (1) lautet wie folgt:

„Das Landessportbüro hat die für die Bekanntgabe von Vorschlägen für die Verleihung zur ‚Sportlerin des Jahres‘ und zum ‚Sportler des Jahres‘ und zur ‚Behindertensportlerin des Jahres‘ und zum ‚Behindertensportler des Jahres‘ und zur ‚Trainerin des Jahres‘ und zum ‚Trainer des Jahres‘ und zur ‚Mannschaft des Jahres‘ und zum ‚Sportverein des Jahres‘ zuständigen Dach- und Fachverbände mindestens acht Wochen vor dem in Aussicht genommenen Ehrungstermin zur Erstattung von Verleihungsvorschlägen einzuladen.“

5. § 13 (1) lautet wie folgt:

„Als sichtbares äußeres Zeichen für die Wahl zur ‚Sportlerin des Jahres‘ und zum ‚Sportler des Jahres‘ und zur ‚Behindertensportlerin des Jahres‘ und zum ‚Behindertensportler des Jahres‘ und zur ‚Trainerin des Jahres‘ und zum ‚Trainer des Jahres‘ und zur ‚Mannschaft des Jahres‘ wird der ‚Bronzene Diskuswerfer‘ verliehen.“

6. Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Änderungen durch die Novelle LGBl. 2/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Februar 2006, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Mag. Franz Voves

3.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Jänner 2006, mit der die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt wird**

Auf Grund des Artikels 103 Abs. 2 des B-VG, des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, des § 7 Abs. 4 und des § 30 des L-VG 1960, LGBL. Nr. 1/1960, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 94/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBL. Nr. 53/1975, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 110/2005, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung (Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung), zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 116/2005, wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „1) Landesrat Ing. Manfred WEGSCHEIDER“ wird wie folgt geändert:

In der Z. 4 wird nach dem Wort „Umweltdatenkatalog“ folgende Wortfolge eingefügt: „Bürgerberatung in Fragen des technischen Umweltschutzes“.

Artikel I

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 18. Jänner 2006, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Franz Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2006

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 51,-	€ 87,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

